

Satzung

des Sportvereins Spiel und Sport Rhede e.V.

A: Allgemeine Bestimmungen

B: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

C: Rechte und Pflichten der Mitglieder

D: Die Organe des Vereins

E: Allgemeine Schlussbestimmungen

A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der Sportverein führt den Namen „Spiel und Sport Rhede e.V.“ und hat seinen Sitz in Rhede (Ems), Kold`n Hauk, Emspark-Stadion. Er wurde am 29. Juni 1921 gegründet.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück unter der Registernummer VR 150328 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- (5) In dieser Satzung wird wegen einfacher Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen Gesichtspunkten den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Tätigkeiten des Vorstandes für den Verein dürfen angemessen im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EstG) vergütet werden.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, das unbedingt notwendige Hilfspersonal für Büroarbeiten und Pflege der Sportanlagen anzustellen. Hinsichtlich der Vergütungen ist die Angemessenheit zu beachten. In der nächsten Mitgliederversammlung wird über evtl. Einstellungen berichtet.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit dessen Gliederungen sowie aller zuständigen Fachverbände, deren Sportart betrieben wird, und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

(2) Der Verein und seine Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Rechtsprechung und die Einzelanordnungen dieses Verbandes zu beachten.

§ 4 Gliederung des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

(2) Jede Abteilung kann sich in Gruppen, Mannschaften, Wettkampfgemeinschaften oder auch Altersklassen untergliedern, wobei die Richtlinien des zuständigen Fachverbandes zu beachten sind.

(3) Jeder Abteilung steht ein oder stehen auch mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen regeln.

(4) Mit Ausnahme der Sportart Tennis (siehe § 22 Sonderregelung für die Tennisabteilung) kann jedes Mitglied in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben. Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag kann hier eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.

B: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Vereinsmitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden (siehe § 7).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Minderjährige, beschränkt geschäftsfähige und geschäftsunfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

(3) Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- b) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- d) nach Rückgabe einer Lastschrift wegen Widerspruch.

(2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8 Abs. 1 c) darf nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wenn das Mitglied wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung oder die Fachverbandssatzungen bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

(2) Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschließungsbeschluss Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

(3) Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung per Einschreiben oder durch persönliche Übergabe zuzustellen.

C: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) An der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen mitzuwirken. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Für Ämter des Vereins ist nur wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport, mit Ausnahme des Tennissports und externer Angebote (siehe § 4, 4), in allen Abteilungen des Vereins aktiv auszuüben,

(2) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbänden, soweit deren Sportart ausgeübt wird, zu befolgen sowie die Rechtsprechung, Beschlüsse und Einzelanordnungen der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten, (wobei vereinzelt bei der Teilnahme an Kursen, die nach Rücksprache mit dem Vorstand eine zusätzliche Teilnehmergebühr erforderlich machen können, Ermäßigungen des der Teilnehmergebühr für Mitglieder möglich sind),
- d) bei der Teilnahme an Kursen, die nach Rücksprache mit dem Vorstand angeboten werden, die vereinbarte Teilnahmegebühr zu zahlen.
- e) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- f) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

(2) Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen. Für die Entscheidungsfindung bei Streitfällen beim SuS Rhede ist in letzter Instanz der Ehrenrat zuständig.

D: Organe des Vereins

§ 12 Vertretungsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Ehrenrat.

(2) Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach dieser Satzung. Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Alle in Zusammenhang mit diesem Ehrenamt entstehenden notwendigen Auslagen werden auf Wunsch des Betroffenen erstattet.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die den Mitgliedern gemäß Satzung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Generalversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach § 13 Abs. 2 einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

(5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 23 der Satzung.

§ 14 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 16),
- b) Bestätigung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 18),
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit,
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- h) Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung (Generalversammlung) hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit (nur wenn eine Beitragserhöhung vorgesehen ist),
- e) turnusmäßige Neuwahlen,
- f) besondere Anträge

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Bereichsleiter Finanzen
- e) dem 1. stellvertretenden Bereichsleiter Finanzen

- f) dem Bereichsleiter Kommunikation
- g) dem Bereichsleiter Breitensport
- h) dem Bereichsleiter Jugendfußball
- i) den 1. und 2. stellvertretenden Bereichsleitern Jugendfußball
- j) dem Bereichsleiter Herrenfußball
- k) dem 1. stellvertretenden Bereichsleiter Herrenfußball
- l) dem Bereichsleiter Aus- und Weiterbildung
- m) dem Bereichsleiter Veranstaltungen
- n) dem Bereichsleiter Infrastruktur
- o) den 1. und 2. stellvertretenden Bereichsleitern Infrastruktur

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Bereichsleiter und ihre Stellvertreter werden turnusgemäß nicht im gleichen Jahr gewählt.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter im geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzender, 1. und 2. stellvertretender Vorsitzender, Bereichsleiter Finanzen) gemäß § 26 BGB ist unzulässig.

(4) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den in § 16 Abs. 1 g) bis o) dieser Satzung und den übrigen Vorstandmitgliedern zusammen.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

(1) Aufgaben des Vorstandes:

- a) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- b) Der Vorstand ist notfalls berechtigt, bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Mitglieder des Vereins in beratender Funktion zu besetzen. Das gilt nicht für das Amt des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter.

(2) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a) Der Vorsitzende und der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB nach innen und außen,

gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der obigen Amtsinhaber gemeinschaftlich, regeln das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, berufen die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leiten diese, können Anmeldungen zum Vereinsregister für den Verein vornehmen und haben die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Vom Bereichsleiter Finanzen oder seines Stellvertreters zu leistende Zahlungen, die die Höhe von 1.000 Euro überschreiten, können nur infolge der Unterschrift des Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter durchgeführt werden.

- b) Der 2. stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden sowie seinen 1. Stellvertreter. Zudem treibt er die Vereinsentwicklung durch geeignete Maßnahmen an.
- c) Der Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter unterzeichnen die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und erweiterten Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Ist einer der beiden genannten verhindert, kann eine Unterzeichnung auch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden getätigt werden.
- d) Die Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorstand festgelegt wird.
- e) Zur Entlastung des Vorstandes ist dieser berechtigt, Aufgaben zur Durchführung von Sonderveranstaltungen, die nicht dem satzungsgemäßen Zweck dienen und nicht unter § 17, a bis d, dieser Satzung fallen, auf Vereinsmitglieder zu übertragen.

Der vorherige § 18 („Erweiterter Vorstand“) wird aufgehoben.

Der vorherige § 19 („Aufgaben des erweiterten Vorstandes“) wird aufgehoben.

§ 18 Abteilungsleiter

(1) Die Abteilungsleiter werden für jede im Verein betriebene Sportart von der Abteilung gewählt, mit Ausnahme der Tennisabteilung, die gem. ihrer Geschäftsordnung einen Vorstand wählt.

(2) Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

3) Die Abteilungsleiter können bei Bedarf an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 19 der Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und bis zu vier Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.

(2) Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

(1) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist (siehe § 11, Absatz 2). Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 9 der Satzung.

(2) Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

(3) Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,

- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb für die Dauer von bis zu zwei Monaten,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

(4) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 21 Kassenprüfer

(1) In der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer für zwei Geschäftsjahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Sie haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins Detail gehende Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll niederzulegen, dem Vorsitzenden mitzuteilen und der Generalversammlung vorzutragen.

(2) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Bereichsleiters Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 22 Sonderregelung für die Tennisabteilung

(1) Die Tennisabteilung ist eine Abteilung innerhalb des Spiel und Sport Rhede.

(2) Sie gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und verpflichtet sich, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb der Abteilung zu verwirklichen.

(3) Von den Vereinsmitgliedern, die der Tennisabteilung beigetreten sind, kann die Abteilung einen Sonderbeitrag erheben.

(4) Die Tennisabteilung verwaltet die Sonderbeiträge und Etatzuweisungen, sowie die erwirtschafteten Überschüsse im Sinne der Gemeinnützigkeit (§ 2 Abs. 2 und 3 der Satzung) in eigener Verantwortung.

(5) Die Finanzen der Tennisabteilung und des Vereins werden zum Ende des Geschäftsjahres in einer gemeinsamen Bilanz dargestellt und der Generalversammlung vorgelegt.

(6) Die Tennisanlagen einschließlich Clubhaus dürfen nur von den Mitgliedern der Tennisabteilung genutzt werden.

E: Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 23 Verfahren bei Beschlussfassungen aller Organe

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(2) Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

(3) Vorstand, erweiterter Vorstand und Ehrenrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen sind. Ladungsfristen werden vom Vorstand/Ehrenrat geregelt.

(4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

(5) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

(6) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Bereichsleiter Kommunikation zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Anwesenden, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 24 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Der Vorstand hat das Recht, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(2) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Sind weniger als $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Bereichsleiter Kommunikation und der Bereichsleiter Finanzen im Falle der Auflösung zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist die Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 25 Vermögen des Vereins

(1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Rhede (Ems), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die den Sport in Rhede (Ems) fördern.

§ 26 Personen- und vereinsbezogene Daten

(1) Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird eingehalten. Gem. § 28 BDSG wird die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausschließlich für eigene Zwecke vorgenommen sowie Daten nur für den Zweck erhoben, für den sie auch genutzt werden. Spiel und Sport Rhede verpflichtet sich, die erhobenen Daten nur als Mittel zur Erfüllung eigener satzungsgemäßer Aufgaben zu verwenden.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Zusätzlich haben sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung dieser personenbezogenen Daten.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist in ihrer veränderten Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.09.2023 beschlossen worden.

(2) Sie tritt unter Aufhebung der Satzung vom 29. Juli 2011 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Die Vereinbarung zwischen dem Spiel- und Sportverein Rhede (Ems) e.V. und seiner Tennisabteilung vom 30. Januar 1991 bleibt unverändert.